



B.KWK · Markgrafenstraße 56 · D-10117 Berlin
Clearingstelle EEG|KWKG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Bundesverband Kraft-Wärme-
Kopplung e.V. (B.KWK)

Markgrafenstraße 56
D-10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 270 19 28 10
Fax +49 (0)30 270 19 28 199

www.bkwk.de
info@bkwk.de

Präsident
Dipl.-Kaufm. Berthold Müller-Urlaub

11.03.2019 fin

Stellungnahme des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) zum Hinweisverfahren 2018/33

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (nachfolgend B.KWK) ist ein branchenübergreifender Zusammenschluss von Herstellern, Betreibern und Planern von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen aller Größen zur energiesparenden und umweltschonenden Umwandlung aller geeigneter Brennstoffe in Strom und Wärme. Zu unseren Mitgliedern gehören Energieversorger, wissenschaftliche Institute und verschiedenste Unternehmen der Energie und Finanzdienstleistung, Beratung usw. sowie Einzelpersonen. Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt als natürlicher Partner zu den erneuerbaren Energien zu nutzen.

Vereinsregisternummer 31038 B
Amtsgericht Charlottenburg

Finanzamt für Körperschaften Berlin
Steuernummer 27/ 657/ 51062

Berliner Sparkasse
IBAN: DE88 1005 0000 6604 0667 36
BIC-/SWIFT-Code: BELADEV333

Ausgangsfragen im Hinweisverfahren 2018/33

Das EEG schreibt in §10a Satz 1 vor, dass die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden sind. Der Anlagenbetreiber und die Anlagenbetreiberin kann sowohl den grundzuständigen als auch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber beauftragen. Jedoch lässt §10a EEG abweichend zu, dass der Anlagenbetreiber und die Anlagenbetreiberin den Messstellenbetrieb selbst übernimmt, legt ihm und ihr dann allerdings dann alle gesetzlichen Anforderungen auf, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.

§14 KWKG formuliert sinngemäß die gleichen Anforderungen bzgl. des Messstellenbetriebs. Jedoch wird im KWKG anders als im EEG unterschieden zwischen Messstellen für elektrische und für thermische Energie. Die Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Betreiber und die Betreiberin der KWK-Anlage laut §14 Abs. KWKG selbst oder ein von ihm bzw. ihr beauftragter fachkundiger Dritter vorzunehmen. Die eingesetzten Messeinrichtungen haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Im Hinweisverfahren ist gefragt, welche Rechtsfolgen nach dem EEG, KWKG und MsbG – ausgenommen die Rechtsfolgen nach § 61 bis § 61k EEG 2017 – für die Betreiberinnen und Betreiber der Anlagen eintreten, wenn die oben aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten sind und ob insbesondere Zahlungsansprüche nach § 19 EEG 2017 oder §§ 5 bis 7, 13, 35 Abs. 1 bis 5 KWKG 2016 und der Netzanschlussvorrang verfallen.

Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelung

B.KWK betont, dass die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten sind und nicht ohne Legalgrundlage abbedungen werden können. Jedoch ist zu hinterfragen, warum es in einzelnen Fällen zur Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften kommen kann und ob in diesen Fällen die vorgesehenen Sanktionen wie der Verfall der Zahlungsansprüche oder der möglicher Entfall des vorrangigen Netzanschlusses nicht zu einer unbilligen Härte führt.

Fallkonstellationen

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) Anlagen im EEG, die in der Regel den Strom, für den Vergütungsansprüche bestehen, vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und korrespondierenden Anlagen im KWKG, die mit Ausnahme des Anlageneigenbedarfs ebenfalls ausschließlich in das Netz einspeisen,
- b) Anlagen im KWKG, die den Strom nur zum Teil in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und den übrigen Strom innerhalb der Kundenanlage entweder zur Eigenversorgung des Betreibers und der Betreiberin oder / und zur Versorgung Dritter

verwenden. „Jüngere“ Anlagen im EEG wie beispielsweise PV-Anlagen im sog. Mieterstrommodell sind in dieser Fallkonstellation ebenfalls zu finden.

Messung des Stroms, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird

Die Fälle, in denen weder der grundzuständige noch ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber die Messung betreibt, dürften derart seltene Ausnahmen sein, dass eine dezidierte Betrachtung des Einzelfalles erforderlich ist. Dem B.KWK sind solche Fälle nicht bekannt. Wir gehen daher im weiteren davon aus, dass die „Übergabemessung“ stets den eingangsaufgeführten Bestimmungen entspricht und daher weder Zahlungsansprüche noch vorrangiger Netzanschluss strittig gestellt werden.

Messung des Stroms, der in nicht das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird

In diesen Fällen kann je nach Konstellation ein Anspruch auf Vergütung nach dem EEG oder der Anspruch auf Zuschlag nach dem KWKG bestehen. Dann ist die von der Anlage erzeugte Strommenge zu erfassen.

Hier sind dem B.KWK Fälle bekannt, in denen es zu Abweichungen von den eingangs genannten Vorschriften gekommen ist. Jedoch betrifft dies vornehmlich Anlagen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des MsbG in Betrieb waren.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) beruft sich auf den ihm nach §3 Abs. 3 MSbG zustehenden Anspruch auf den Einbau von in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtungen, modernen Messeinrichtungen, Messsystemen oder intelligenten Messsystemen. Verbunden damit ist in der Regel die Forderung nach unbedingter Einhaltung der jeweiligen TAB betreffend Ort und Ausführung der vom Anlagenbetreiber zu installierenden Messplätze. In diesen Fällen stellen insbesondere bei langjährig bestehenden Installationen derartige Forderungen mitunter eine unbillige Härte dar. Denn die bis zum In-Kraft-Treten des MsbG insbesondere bei KWK-Anlagen vorgesehene Messung des erzeugten KWK-Stroms durch den Anlagenbetreiber und die Anlagenbetreiberin ist naturgegebenermaßen nicht in allen Fällen so realisiert worden, dass die heute gültigen TAB einzuhalten wären.

Lässt der gMSB sich nicht „freiwillig“ auf die Abweichung von den TAB ein, bleibt den Betreibern und Betreiberinnen nur ein insbesondere bei Anlagen kleinerer Leistung im Verhältnis unangemessen teurer Umbau der bestehenden Installationen, was zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führen würde.

Es gibt daher eine Reihe von immer noch nicht abschließend geklärter Fälle, in denen die bisherige Messung nach wie vor von dem Anlagenbetreiber und der Anlagenbetreiberin betrieben wird.



Problematik

Vielfach ist zu hören, dass die Gesetze ja dem Anlagenbetreiber und der Anlagenbetreiberin das Recht einräumen, die Messungen selbst zu betreiben und damit das Problem ja dem Grund nach gar nicht bestehe.

Diese Sichtweise verkennt jedoch, dass die die Messstelle selbst betreibenden Anlagenbetreiber und der Anlagenbetreiberinnen dem engen Wortlaut nach auch die Bestimmungen des §52 MsbG einhalten müssten und somit die elektronischen Datenkommunikationsverfahren einrichten müssen wie jeder wettbewerbliche MSB. Dieser Aufwand ist aber unzumutbar.

Insofern besteht ein unangemessenes Ungleichgewicht:

Der gMSB besteht auf Einhaltung der aktuelle TAB und verlangt damit in diesen Fällen kostenintensive Umbauten.

Die TAB werden nicht vom Gesetzgeber bzw. per Verordnung erlassen, sie werden auch nicht auf derartige Sonderfälle hin formuliert und erfassen eher das Massengeschäft. Der Neueinbau einer Messeinrichtung durch den gMSB wird als Neubau interpretiert und daher die aktuelle TAB zur zwingenden Grundlage gemacht, obwohl sich das aus dem Gesetz nicht herleiten lässt.

Der wettbewerbliche MSB darf die Übernahme des Auftrags ablehnen, was in vielen Fällen auch geschieht (mangelndes Interesse wegen nicht gegebenen Massengeschäft).

Anlagenbetreiber und Anlagenbetreiberin könnten die Messstellen selbst betreiben, müssen dann aber den kostenträchtigen und unangemessenen Aufwand nach §52 MsbG treiben, was nicht zumutbar ist.

Empfehlung des B.KWK

Soweit Anlagenbetreiber und Anlagenbetreiber nachweislich den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messungen zur Erfassung des Stroms installiert haben und betreiben, sollte der Hinweis der Clearingstelle EEG|KWKG gegeben werden, dass die Messergebnisse in derartigen Ausnahmefällen nicht zum Entfall der Vergütungs- bzw. Zuschlagsansprüche führen dürfen und auch der Vorrang des Netzanschlusses nicht gefährdet ist.

Die Datenübermittlung kann – wie bei Haushaltszählern auch – per E-Mail, Fax oder Briefpost erfolgen, die Einpflegung der Messergebnisse in die Abrechnungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) erfolgt manuell.

Der VNB-seitige Aufwand ist zumutbar, er wird bei einer sehr großen Anzahl von Haushaltszählern, die ohne Fernauslesung betreiben werden, noch auf lange Sicht praktiziert. Die Kosten sind seitens der BNetzA anerkannt.

Denn in §14 Abs. 2 KWKG erkennt der Gesetzgeber ja dem Grunde nach an, dass Anlagenbetreiber und –betreiberinnen zum Betreiben von Messungen durchaus befähigt

sind. Die für die Abrechnung des KWK-Zuschlags relevante Messung der KWK-Netzwärme obliegt demnach primär den Anlagenbetreibern und –betreiberinnen.

Der Hinweis der Clearingstelle EEG|KWKG sollte lauten:

Sofern die Messung eichrechtlich ordnungsgemäß erfolgt ist, jedoch nicht wie gesetzlich vorgesehen von einem Messstellenbetreiber betrieben wird, kann der Netzbetreiber die nicht elektronische Übermittlung der Messdaten akzeptieren. Der Anlagenbetreiber und die Anlagenbetreiberin haben sich innerhalb angemessener Frist mit dem gMSB auf Übernahme des Messstellenbetriebs zu verständigen. Die technischen Anforderungen an Ort und Ausführung der Messstelle seitens des gMSB haben sich dabei nicht ausschließlich an den TAB sondern an den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles zu orientieren, wirtschaftlich unzumutbare Härten für Anlagenbetreiber und die Anlagenbetreiberin sind zu vermeiden.

Sonderfall: Die Eichgültigkeitsdauer einer Messung ist überschritten

Für diese Fälle empfiehlt der B.KWK das Vorgehen analog für dem Eichrecht unterliegende Haushaltszähler.

Verständigen sich VNB und Anlagenbetreiber darauf, den Messwert anzuerkennen (z.B. weil die Eichfrist nur geringfügig überschritten ist) stellt sich das Problem nicht.

Erkennt die VNB die Messung nicht an, so kann im Hinweis der Clearingstelle EEG|KWKG die Empfehlung ausgesprochen werden, das Messergebnis pauschal um 5% zu Lasten des Anlagenbetreibers und der Anlagenbetreiberin zu kürzen. Die Betreiber haben die Möglichkeit, der Kürzung zu widersprechen und haben dann innerhalb von 3 Monaten den Nachweis einer nach dem Eichrecht anerkannten Prüfstelle vorzulegen, dass die Messeinrichtung nach wie vor innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen arbeitet. Der VNB hat dann die Kürzung zurückzunehmen.

In jedem Fall muss die Eichung der betroffenen Messeinrichtung ordnungsgemäß unverzüglich erneuert werden. Die von uns vorgeschlagenen „Sonderbehandlungen“ sollen nur unbillige Härten in den Fällen eines Versehens auf Seiten der Anlagenbetreiber und -betreiberinnen vermeiden.



Berthold Müller-Urlaub
Präsident



Dr. Georg Klene
Vorstand und
Leiter AK leitungsgebundene Wärmeversorgung